

L 2 J 529/73

Land
Hessen
Sozialgericht
Hessisches LSG
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung

2
1. Instanz
SG Frankfurt (HES)
Aktenzeichen

-
Datum
04.04.1973
2. Instanz
Hessisches LSG
Aktenzeichen
L 2 J 529/73

Datum
05.03.1974
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum
-
Kategorie
Urteil
Leitsätze

Bei bestimmten Gesundheitsstörungen (hier Krebserkrankungen) kann dem Ablauf einer rezidivfreien Bewährungszeit die Bedeutung einer Änderung des Gesundheitszustandes im Sinne des § 1286 Abs. 1 RVO beigemessen werden, wenn nach ärztlicher Erfahrung das Leiden infolge der zeitlichen Heilungsbewährung als „klinisch ausgeheilt“ anzusehen ist.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgericht Frankfurt/Main vom 4. April 1973 insoweit aufgehoben, als die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin über den 30. Juni 1969 hinaus Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen. Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte zu erstatten.

Für das Berufungsverfahren sind die Kosten nicht zu erstatten.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die 1919 geborene Klägerin war nach ihren Angaben seit 1934 als Hausgehilfin, Büfettfrau, Beiköchin in Gaststätten, Fabrikarbeiterin und von 1954 bis zu ihrer Erkrankung im August 1965 als Stundenfrau beschäftigt.

Am 1. September 1965 wurde ihr im B.-Krankenhaus in F. wegen Brustkrebs die linke Brust abgenommen und auch die axillaren Lymphknoten ausgeräumt.

Auf ihren Antrag vom 12. Oktober 1965 wurde der Klägerin von der Beklagten mit Bescheid vom 25. Juli 1966 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. August 1965 gewährt. Der Entscheidung lag eine Stellungnahme des Prüfarztes der Beklagten vom 7. April 1966 zugrunde, der ab August 1965 keine Erwerbsarbeit für zumutbar hielt. Diese Stellungnahme stützt sich auf die Krankengeschichte des Krankenhauses B. in F. sowie ein ärztliches Gutachten des Beobachtungskrankenhauses " " vom 23. Februar 1966, in dem bei der Klägerin ein Zustand nach operativer Entfernung der linken Brust und Ausräumung der axillaren Lymphknoten wegen Brustkrebs, operativ-bedingte Lymphabflußstörung und geringfügige Gefühlsstörungen am linken Arm, eine leichte Gebrauchsbehinderung des linken Armes und ein erhebliches Übergewicht festgestellt worden sind.

Auf Veranlassung der Beklagten wurde die Klägerin in der Zeit vom 31. März bis 3. April 1969 in ihrer Klinik "Haus nachuntersucht. Im Gutachten vom 6. Mai 1969 hielten die Internisten Dr. N. und Dr. C. das Grundleiden, den Brustdrüsenkrebs links, nach nunmehr fast fünfjährigem Bewährungszeitraum für klinisch ausgeheilt. Die Lymphstauung des linken Armes sei nicht völlig zu beseitigen. Hierdurch seien der Klägerin nur noch Arbeiten zumutbar, bei dem der linke Arm geschont werden könne. Unter Beachtung dieses Umstandes seien ihr wieder leichte Arbeiten im Stehen, Sitzen und Umhergehen in geschlossenen Räumen möglich. Als Reinmachefrau könne sie nur noch 2 Stunden täglich arbeiten. In einem fachgynäkologischem Gutachten des N.-Krankenhauses in F. vom 27. April 1969 bestätigte Dr. K. die klinische Ausheilung des Grundleidens und stellte bezüglich der Lymphstauung ein nahezu unverändertes Fortbestehen seit der Operation fest. Zum Leistungsvermögen der Klägerin führte er aus, daß die wiederaufgenommenen zweistündigen Putzarbeiten am Tag wohl nicht auf Kosten ihrer Gesundheit verrichtet worden seien; eine darüber hinausgehende Beschäftigung dieser Art solle jedoch vermieden werden. Andererseits sei die Klägerin durchaus in der Lage, leichtere Arbeiten (z.B. im Büro), bei denen der linke Arm weitgehend geschont werden könne, zunächst bis zu 6 Stunden täglich durchzuführen.

Daraufhin entzog die Beklagte mit Bescheid vom 22.5.1969 die Erwerbsunfähigkeitsrente mit Ablauf des Monats Juni 1969 mit der Begründung, daß durch Abheilung des Geschwulstleidens eine Änderung gegenüber den zur Rentengewährung führenden Befundes eingetreten sei.

Mit ihrer Klage wandte sich die Klägerin gegen diesen Bescheid und trug vor, daß in den von der Beklagten veranlaßten Gutachten nicht alle bei ihr bestehenden Gesundheitsstörungen gewürdigt worden seien. Sie legte ein Attest des Lungenfacharztes Dr. H. vom Dezember 1970 vor, der die Klägerin wegen der erheblichen, langsam fortschreitenden Lymphstauung im linken Arm nach Brustamputation, einer produktiven indurativen Lungen-Tbc, einer fortschreitenden Skoliose der Halswirbelsäule, Hyperlordose der Lendenwirbelsäule, Aortensklerose und einer neuro-zirkulatorischen Dystonie für dauernd erheblich erwerbsbeeinträchtigt hielt. Die Klägerin könne Arbeitsleistungen nicht länger als 3 Stunden täglich erbringen.

Die Beklagte widersprach der Beurteilung durch Dr. H. unter Bezugnahme auf die von ihr veranlaßten Gutachten.

Das Sozialgericht erhob Beweis durch Einholung eines chirurgischen Gutachtens bei Dr. med. B., Chefarzt des E.-Krankenhauses in F ... Dieser kam in seinem Gutachten vom 29. Juli 1972 zu dem Ergebnis, daß die bestehenden Gesundheitsstörungen eine erhebliche Schonung und dauernde ärztliche Behandlung erforderten. Die Klägerin sei in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten, abwechselnd im Sitzen und Stehen, regelmäßig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt täglich nicht mehr als höchstens 4 Stunden zu verrichten.

Mit Urteil vom 4. April 1973 hob das Sozialgericht Frankfurt den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 1969 auf. In den Gründen der Entscheidung ist ausgeführt, daß das 1965 aufgetretene Geschwulstleiden zwar erfolgreich operiert worden sei und es auch zu keiner Metastasierung gekommen sei. Dies sei der Beklagten jedoch auch schon im Zeitpunkt der Rentenbewilligung bekannt gewesen, so daß sich zwischen Bewilligung und Entziehung der Rente in diesem Befund nichts geändert habe. Indessen habe sich die schon bald nach der Operation aufgetretenen Lymphstauung im linken Arm bis heute nicht zurückgebildet, sondern eher verschlimmert. Diese Gesundheitsstörung lassen noch Arbeiten zu, bei denen der linke Arm geschont werden können. Wegen der weiter festgestellten Leiden sei das zeitliche Leistungsvermögen in Übereinstimmung mit den zuletzt geäußerten ärztlichen Einschätzungen auf halbschichtige leichte bis mittelschwere Arbeiten zu begrenzen. Damit sei die Klägerin entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung nicht berufsfähig, so daß der angefochtene Bescheid aufgehoben werden müssen.

Mit der am 28.5.1973 eingegangenen Berufung wendet sich die Beklagten gegen das ihr am 10. Mai 1973 zugestellte Urteil.

Sie räumt zwar ein, daß die Klägerin auch über den 30. Juni 1969 hinaus als berufsunfähig anzusehen sei. Sie sei jedoch nicht mehr erwerbsunfähig, weil sie infolge einer Änderung in ihren gesundheitlichen Verhältnissen wieder in der Lage sei eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit auszuüben und dabei mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Dies sei vom Sozialgericht offenbar übersehen worden, denn es hat den angefochtenen Bescheid offensichtlich nur deshalb für rechtswidrig gehalten, weil die Klägerin nach seiner Auffassung nicht wieder die Hälfte der Leistungsfähigkeit einer gesunden Vergleichsperson erlangt habe, also nicht wieder berufsfähig geworden sei. Dann hätte es aber - auf der Grundlage des von Dr. B. festgestellten Leistungsvermögens - die Rente zumindest teilweise entziehen, d.h. die Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1286 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung - RVO - in eine Berufsunfähigkeitsrente umwandeln müssen und nicht den Bescheid insgesamt aufheben müssen. Die hierfür erforderliche Änderung in den Verhältnissen der Klägerin sei darin zu sehen, daß das Grundleiden, das bei der Rentenbewilligung keinerlei Erwerbstätigkeiten mehr zugelassen habe, inzwischen als klinisch ausgeheilt gelte mit der Folge, daß die Klägerin wieder halbtags - mit gewissen Einschränkungen - arbeiten könne.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 4. April 1973 insoweit abzuändern, als die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 22. Mai 1969 verurteilt worden ist, an die Klägerin anstelle von Rente wegen Berufsunfähigkeit Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu zahlen und insoweit die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der angefochtene Bescheid habe deshalb aufgehoben werden müssen, weil eine Änderung in ihren gesundheitlichen Verhältnissen nicht eingetreten sei. Ihr Zustand bei der Rentenbewilligung sei der gleiche gewesen wie bei der Rentenentziehung. Die Annahme, daß das Geschwulstleiden ausgeheilt, sei, sei unzutreffend. Wie das angefochtene Urteil überzeugend ausgeführt habe, habe sich die Lymphstauung eher verschlimmert ange bessert. Damit fehle es an den Voraussetzungen des § 1286 Abs. 1 RVO, so daß der Rentenentziehungsbescheid der Beklagten habe aufgehoben werden müssen.

Wegen des Sachverhalts im einzelnen wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und Rentenakten der Beklagten, die vorgehen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch statthafte Berufung ist zulässig. Sie ist auch sachlich begründet.

Da die Beklagte anerkennt, daß der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit auch über den 30.6.1969 hinaus zu gewähren ist und das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Weitergewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente über diesen Zeitpunkt hinaus angegriffen hat, hatte der Senat nur zu prüfen, ob insoweit der angefochtene Entziehungsbescheid zu Recht aufgehoben worden ist. Dies war zu verneinen. Der Klägerin steht über den 30.6.1969 hinaus nicht mehr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, sondern nur noch wegen Berufsunfähigkeit zu.

Nach § 1286 Abs. 1 Satz 3 RVO ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nach § 1253 Abs. 1 RVO

umzuwandeln, wenn der Berechtigte infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht erwerbsunfähig, sondern nur noch berufsunfähig ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Eine Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen der Klägerin ist entgegen ihrer Auffassung darin zu sehen, daß die Grunderkrankung, nämlich das Brustkarzinom, nach fast fünfjähriger Bewährungszeit als klinisch ausgeheilt gilt, obgleich im objektiven Befund keine Änderung dieses Leidens seit der Rentenbewilligung eingetreten ist. Grundlage der Rentenbewilligung war, was die Klägerin verkennt, nicht die Krebserkrankung als solche, sondern die durch diese Erkrankung bedingte herabgesetzte Leistungsfähigkeit, die in ihrem Falle bei der Rentenbewilligung dahingehend beurteilt worden ist, daß ihr auf unbestimmte Zeit keine Erwerbstätigkeiten mehr zuzumuten waren. Daß diese Beurteilung unzutreffend war, wird auch von der Klägerin nicht behauptet. Wenn im Vergleich zu dem bei der Rentenbewilligung vorhandenen Leistungsvermögen sich eine Änderung in der Beurteilung dieses Vermögens daraus ergibt, daß nach allgemeiner medizinisch-wissenschaftlicher Auffassung infolge mehrjähriger karzinomfreier Bewährungszeit das Leiden als klinisch ausgeheilt anzusehen ist, so liegt darin eine Änderung im Sinne von § 1286 Abs. 1 RVO. Insoweit befindet sich der Senat im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und andere Landessozialgerichte, die zu § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) mehrfach entschieden haben, daß bei bestimmten Erkrankungen (tuberkulöse Prozesse) der Zeitfaktor für die Beurteilung des Leidens eine wesentliche Rolle spielt, nämlich dann, wenn der Ablauf eines aktivitätsfreien bzw. rückfallfreien Zeitraums nach ärztlicher Erfahrung als "Bewährungsfrist" zur Sicherstellung der Heilung anzusehen ist, d.h. erst nach Ablauf dieser Frist die klinische Heilung der Erkrankung mit genügender Sicherheit festzustellen ist. Obwohl der bloße Zeitablauf für die Annahme einer Änderung des Leidenszustandes in der Regel nicht ausreicht, ist in der unverändert fortbestehenden Stabilität tuberkulöser Erkrankung über einen längeren Zeitraum eine Änderung im Gesundheitszustand des Berechtigten zu sehen (vgl. BSG SozR Nr. 17 zu § 62 BVG - [BSGE 17, 63](#); ferner BSG Soz.Entsch. SIG IX/3, § 1 (b 2) Nr. 17; LSG Niedersachsen, Breith. 1960, 1094; LSG Rheinland-Pfalz, Breithaupt, 1968, 335.) Der Senat ist der Auffassung, daß diese Grundsätze auch hinsichtlich der Beurteilung von Krebserkrankungen bei unverändert fortbestehendem karzinomfreiem Zustand über eine längere Zeitspanne grundsätzlich Anwendung finden müssen. Wenn auch bei den Krebserkrankungen der Aussagewert des Ablaufs der sog. 5-Jahres-Grenze für die Beurteilung der Krebsheilung umstritten sein mag (vgl. hierzu Nixdorf/Bornemann, Ärztliche Begutachtung, 2. Aufl. S. 385), so kann doch nach den medizinisch-wissenschaftlichen Erfahrungen aufgrund der massenstatistischen Ergebnissen über die 5-Jahre Überlebenszeit bzw. Heilung bei den verschiedenen Krebsarten auch dem Ablauf einer längeren karzinomfreien Zeitspanne die Bedeutung einer Änderung im Zustand der Krebserkrankung beigemessen werden.

Bezüglich der hier maßgeblichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die prognostische Beurteilung von Krebserkrankung kann hier auf die Übersicht der statistischen Ergebnisse über die 5-Jahres-Bewährungszeit bei Nixdorf/Bornemann (a.a.O. S. 386 ff.) sowie auf die "Empfehlungen zur sozialmedizinischen Beurteilung von Versicherten mit bösartigen Geschwulsterkrankungen" verwiesen werden, die vom Deutschen Zentralausschuß für Krebsbekämpfung und Krebsforschung e.V. in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger ausgearbeitet worden sind (vgl. hierzu Nixdorf-Bornemann, a.a.O. S. 372 ff.). Auf der Grundlage dieser Erfahrungen und Bewertungsrichtlinien haben sämtliche im vorliegenden Verfahren gehörten Gutachter nach Erreichung einer fast fünfjährigen Bewährungszeit bei der Klägerin eine klinische Heilung ihres Geschwulstleidens bestätigt und - trotz der bestehenden Folgeerkrankungen der Brustoperation, insbesondere der erheblichen Lymphstauung am linken Arm sowie weiterer Gesundheitsstörung, ihr Leistungsvermögen nunmehr dahingehend beurteilt, daß ihr seit Juni 1969 jedenfalls wieder bis zu 4 Stunden täglich leichte bis mittelschwere Arbeiten - wenn auch mit gewissen Einschränkungen - zumutbar sind. Dem ist auch das angefochtene Urteil gefolgt, indem es ausgeführt hat, der Klägerin würden ärztlicherseits nur noch halbschichtige leichte bis mittelschwere Arbeiten zugemutet. Wenn daraus das Gericht den Schluß gezogen hat, daß damit die Klägerin noch nicht wieder die Hälfte des Leistungsvermögens einer gesunden Vergleichsperson erreicht habe, so war dies, wie auch die Beklagte einräumt, zu billigen; jedoch war damit die unterhalb dieser Leistungsgrenze liegende Grenze der Erwerbsunfähigkeit überschritten. Erwerbsunfähig ist nach § 1247 Abs. 2 RVO eine Versicherte dann, wenn sie auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin weder hinsichtlich ihres zeitlichen Leistungsvermögens vor noch ist sie gehindert, mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen. Für unterhalbschichtige Arbeiten ist der Kläger, die auf das allgemeine Arbeitsfeld zu verweisen ist, auch der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen. Der Große Senat des Bundessozialgerichts (SozR Nr. 20 zu § 1247 RVO) hat auch gesprochen, daß für weibliche Teilzeitkräfte, die nach ihren beruflichen Fähigkeiten und nach ihrem Gesundheitszustand noch sog. Dienstleistungsberufe unterhalbschichtig ausüben können, der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen ist, weil die Zahl der Arbeitssuchenden die Zahl der betreffenden Teilzeitarbeitsplätze übertrifft (vgl. auch BSG SozR Nr. 25 zu § 1247 RVO). Hieran ändern auch die zusätzlich bei der Klägerin bestehenden Leistungsbeschränkungen nichts. Zwar sind ihr nach übereinstimmenden Feststellungen der ärztlichen Gutachter mehr als zweistündige Arbeiten in den Reinigungsberufen nicht zuzumuten. Jedoch gibt es, insbesondere in dem für die Klägerin in Frage kommenden Verweisungsgebiet des Rhein-Main-Ballungszentrums in ausreichendem Umfang andere Arten von Betätigungsmöglichkeiten, die die Klägerin nicht verrichten kann, z.B. Tätigkeiten als Platzanweiserin, Garderobenfrau, Büfetthilfe. Daß ihr der Arbeitsmarkt wegen der nicht unerheblichen Gebrauchsbehinderung des linken Armes und der durch die Veränderung der Wirbelsäule bedingten funktionellen Schwäche praktisch deshalb gänzlich verschlossen wäre, weil diese Beeinträchtigungen eine zusätzliche "starke" Beschränkung ihre Einsatzfähigkeit bedingten, ist jedenfalls nach den ärztlichen Gutachten nicht ersichtlich. Insbesondere hält auch Dr. B. der sämtliche bei der Klägerin bestehenden Gesundheitsstörung im Hinblick auf ihr Leistungsvermögen eingehend gewürdigt hat noch grundsätzlich halbtägige Arbeiten leichter bis mittelschwerer Art, soweit die der Schonungsbedürftigkeit des linken Armes Rechnung tragen, für möglich, so daß die Klägerin damit praktisch an der Grenze wiedergewonnener Berufsfähigkeit liegt. Der früheren Beurteilung von Dr. H., der mehr als dreistündige Arbeiten täglich wegen der Funktionsstörungen am linken Arm für ausgeschlossen hielt, kommt demgegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weil dieser Arzt offensichtlich von den z. Zt. von der Klägerin stundenweise verrichteten schweren Reinigungsarbeiten ausgegangen ist.

Das angefochtene Urteil war daher mit der Maßgabe aufzuheben, daß der Klägerin statt der bisher gewährten Erwerbsunfähigkeitsrente ab 1. Juli 1969 nur noch Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zu § 1286 RVO war die Revision zugelassen ([§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

HES

Saved

2008-04-21